Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 10. Dezember 1890.)

Mit Schreiben vom 3. d. M. übermachte der Regierungsrath des Kantons St. Gallen eine Rekurseingabe des Gemeinderathes von Straubenzell gegen einen Beschluß der Regierung vom 7. November abhin, betreffend Vorenthaltung von Heimatschriften wegen Nichtentrichtung einer Bußen: estanz von Fr. 8, die ein gewisser Joh. Josef Künzle, Tagwerker, von Gaiserwald, infolge einer gemeinderäthlichen Strafverfügung zu bezahlen hat.

Vom Bundesrath wird in Erwägung:

Wenn auch nach der bundesrechtlichen Praxis feststeht, daß aus strafrechtlichen und strafprozessualischen Gründen Heimatschriften zurückbehalten werden dürfen, so ist doch diese Rücksicht nicht gerechtfertigt, wenn es sich um Geldbußen handelt, die auf Grund von bloß polizeilichen oder fiskalischen Gesetzen ausgesprochen werden, selbst dann nicht, wenn die Buße im Nichtbezahlungsfall in Gefängniß (Strafarrest) umgewandelt werden kann.

Dieser Standpunkt wurde von der Bundesbehörde schon im Jahr 1878 gegenüber der Regierung des Kantons Schwyz eingenommen, als einer gewissen M. K. von G. der Heimatschein zurückbehalten werden wollte, weil dieselbe eine Buße von Fr. 50, zu der sie wegen außerehelicher Niederkunft verurtheilt worden war, nicht bezahlt, beziehungsweise die eventuelle Gefängnißstrafe von 6 Tagen nicht abgebüßt hatte.

Den gleichen Satz vertrat das eidg. Justiz- und Polizei-Departement in einem militärpolizeilichen Bußenfalle im Jahr 1886 (vergl. Bundesbl. 1879, II, 591; 1887, II, 692), — beschlossen:

Der Beschluß der Regierung von St. Gallen vom 7. November 1890 in Sachen Künzle ist bundesrechtlich nicht anfechtbar und der gegen denselben erhobene Rekurs des Gemeinderathes Straubenzell unbegründet erklärt.

(Vom 15. Dezember 1890.)

Die militärische Pferdezählung vom Herbst 1890 er Total von	gab ein Pferden
eine Vermehrung von	Pferden
Bei dieser Zählung wurden grundsätzlich außer Betracht gelassen alle Pferde unter 4 Jahren (Maulthiere unter 3 Jahren), alle Kavalleristenpferde, sowie die Kavallerie-Remonten.	
Die Zahl von 83,094 Pferden setzt sich folgendermassammen:	ıßen zu-
Offizierspferde:	
Von eingetheilten Offizieren	4,670
Unteroffizierspferde:	
Zugeritten	4,462
Zugpferde:	
Für fahrende Batterien	
Als Saumthiere geeignete Maulthiere	58,413 1,544
Summa aller militärtauglichen Pferde	69,089 14,005
	83,094
Varalishan mit 1977 avaiht aigh qualitativ aine cong or	hahliaha

Verglichen mit 1877 ergibt sich qualitativ eine ganz erhebliche Besserstellung in allen Rubriken, während umgekehrt die Zahl der für den Militärdienst untauglichen Pferde um nahezu 14,000 abgenommen hat.

Eine Abnahme der Pferdezahl zeigt sich in den Kantonen Uri (415), Unterwalden (68), Glarus (85), Freiburg (607), Schaffhausen (34), Appenzell (30), Aargau (151), Tessin (125), Waadt (537).

Eine Zunahme zeigen die Kantone: Zürich (982), Bern (127, jedoch inklusive Regieanstalt). Luzern (77), Schwyz (61), Zug (116), Solothurn (35), Baselstadt (366), Baselland (33), St. Gallen (1064), Graubünden (465), Thurgau (418), Wallis (177), Neuenburg (133), Genf (259).

Von den Divisionskreisen zeigen eine Zunahme der II., III., IV., VI. und VII., eine Abnahme der I., V. und VIII. Kreis.

(Vom 17. Dezember 1890.)

Der eidg. Kommissär im Kanton Tessin, Herr Oberst Künzli, hat an den Bundesrath folgendes Schreiben gerichtet:

Bern, den 17. Dezember 1890.

Hochgeachtete Herren!

Im Anschlusse an meine mündliche Berichterstattung habe ich noch einige ergänzende Bemerkungen über einzelne Punkte zu machen:

- 1. Okkupation. Das Bataillon 30 wird am 19. d. M. nach Bern zurückkehren und der Kanton Tessin von jenem Tage an ohne Okkupationstruppen bleiben. Da das Land ruhig ist und ernstere Unruhen kaum zu befürchten sind, so bin ich der Meinung, es solle die Okkupation nicht erneuert werden. Dagegen finde ich, und ich stimme hierin mit Herrn Regierungspräsident Soldati überein, daß es zweckmäßig wäre, auf den Zeitpunkt der Verfassungsrathswahlen irgend einen gewöhnlichen Militärkurs nach Bellinzona zu verlegen.
- 2. Instruktionen für den Kommissär. Nachdem eine gemischte Regierung, in welcher Vertrauensmänner beider Parteien sitzen, im Tessin amtet, dürfte es angezeigt sein, die Instruktionen für den Kommissär zu modifiziren. Ich bin der Ansicht, daß es genüge, wenn der Regierungsrath von seinen Rekurs-Entscheiden dem Kommissär jeweilen sofort Kenntniß gibt und wenn der Kommissär nur im Allgemeinen mit der Ueberwachung der Verfassungsrathswahlen beauftragt wird.
- 3. Einschränkung des Stimmrechts der Ausgewanderten. Schon bei der Berathung des Wahlgesetzes erhob sich aus der liberalen Partei lebhafter Widerstand gegen den Art. 3 der Uebergangsbestimmungen des Wahlgesetzes für den Verfassungsrath. Die "Attinenza" wurzelt noch tief im Tessinervolk, die An-

hänglichkeit, welche der ausgewanderte Tessiner für seine engere Heimat bewahrt, und das lebhafte Interesse, welches er an allen Vorgängen in derselben nimmt, gereicht ihm zur hohen Ehre. Anderseits aber würde es bei diesem System nie möglich sein, Ordnung und Zuverläßigkeit in die Stimmregister zu bringen und die "Attinenza" steht auch im Widerspruch mit dem Art. 43 der Bundesverfassung. Der Art. 3 der Uebergangsbestimmungen des Wahlgesetzes befindet sich im Einklang mit dem Kreisschreiben der bundesräthlichen Delegation an die Konferenzmitglieder. Trotzdem macht sich auch jetzt wieder eine lebhafte Agitation und Opposition gegen diesen Art. 3 geltend, die so weit geht, in Zeitungsartikeln die Munizipalitäten aufzufordern, den Bestimmungen dieses Artikels nicht nachzukommen.

Bei dieser Sachlage halte ich es für nothwendig, daß der hohe Bundesrath in einer ihm passend erscheinenden Weise seine Ansichten über die Stimmberechtigung der Ausgewanderten kundgebe. Die Frage der Stimmberechtigung wird ein wichtiges Traktandum des Verfassungsrathes bilden; Ihr Entscheid wird daher dem Verfassungsrath zur Wegleitung dienen und das Tessinervolk über Ihre Ansichten belehren.

Zum Schlusse theile ich Ihnen mit, daß ich mich für den Fall, daß Sie nichts Anderes verfügen, den 4., 5. oder 6. Januar 1891, je nach Umständen; wieder in den Kanton Tessin begeben werde.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Der eidg. Kommissär im Kanton Tessin: (gez.) A. Künzli.

Nach Einsicht dieses Berichtes hat der Bundesrath folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1. Vom 8. Januar hinweg soll in Bellinzona eine Unteroffiziersschule stattfinden. Diese Truppe steht dem Kommissär zur Verfügung. Bis auf Weiteres sollen keine anderen Truppen in's Tessin geschickt werden.
- 2. Die dem Herrn Kommissär unterm 11. Oktober ertheilten Weisungen werden in dem Sinne abgeändert, daß derselbe, statt die Wahlen in den Verfassungsrath in gleicher Weise wie die Abstimmung vom 5. Oktober und die eidg. Wahlen vom 26. Oktober zu leiten, sich darauf zu beschränken hat, von den Beschlüssen des Staatsrathes Kenntniß zu nehmen und in allgemeiner Weise darüber zu wachen, daß diese Wahlen in regelrechter und ruhiger Weise vor sich gehen.

3. Was das Stimmrecht der tessinischen Auswanderer betrifft, so wird der Herr Kommissär beauftragt, der Kantonsregierung, sowie den Vertretern beider Parteien mitzutheilen, daß die im Schreiben der bundesräthlichen Abordnung vom 15. November (siehe Botschaft an die Bundesversammlung vom 3. Dezember, Bundesbl. 1890, V, 340 ff.) entwickelten Grundsätze als die äußersten Zugeständnisse, welche in dieser Hinsicht gemacht werden können, zu betrachten sind.

Es ist, vom Standpunkt der guten Ordnung aus betrachtet, unzuläßig, daß die im Ausland oder in andern Kantonen niedergelassenen Tessiner Bürger ihre Eintragung in die Stimmregister und das damit zusammenhängende Stimmrecht erlangen können, wenn sie sich am Tage vor der Abstimmung oder am Abstimmungstage selbst einfinden. Von diesem bedauerlichen System rühren größtentheils die Wirren und Unruhen her, welche seit langer Zeit jede einigermaßen wichtige Wahl oder Abstimmung im Tessin begleitet haben. Diesem Uebelstande muß durch Aufstellung bestimmter Regeln für die Abfassung der Stimmregister abgeholfen werden; insbesondere ist dafür zu sorgen, daß die Stimmrechtsrekurse genau geprüft und in genügender Frist vor der Eröffnung der Wahlverhandlung entschieden werden können. In dieser letztern Hinsicht ist die Frist eines einmonatlichen wirklichen Domizils das Minimum dessen, was verlangt werden muß. Diese Regeln festzustellen, hat die bundesräthliche Abordnung in ihrem Kreisschreiben vom 15. November abhin (Buudesbl. 1890, V, 340 ff.) sich zur Aufgabe gemacht, und der Bundesrath hat mit Befriedigung wahrgenommen, daß dieselben in dem Gesetze vom 5. Dezember, betreffend die Wahlen in den Verfassungsrath, ihrem wesentlichen Inhalte nach befolgt worden sind.

Diese gleichen Regeln müssen auch für die Zukunft als eine Gewähr für Ordnung und Ruhe aufrecht erhalten werden. Wenn dieß nicht der Fall wäre, so sähe sich der Bundesrath genöthigt, jedem Wahlgesetz seine Genehmigung zu versagen oder die Verweigerung der Garantie für jede Verfassungsbestimmung zu beautragen, welche das bis jetzt geltende System wieder einführen wollte. Der Bundesrath ist übrigens überzeugt, sich in diesem Punkte in völliger Uebereinstimmung mit der Bundesversammlung zu befinden, welche sich bei verschiedenen Gelegenheiten, und speziell, als sie im Jahre 1879 dem Verfassungsdekret vom 9. März des gleichen Jahres die Garantie verweigerte, im gleichen Sinne ausgesprochen hat.

4. Der Bundesrath ist mit der Rückkehr des Herrn Kommissärs auf den 5. oder 6. Januar 1891 einverstauden.

(Vom 18. Dezember 1890.)

Laut Mittheilung des Bundesgerichts vom 13. Dezember hat diese Behörde an Stelle des zurücktretenden Herrn Dedual Herrn Dr. Felix Calonder, von Trins (Graubünden), Kantonsgerichtsschreiber in Chur, zum eidgenössischen Untersuchungsrichter der deutschen und italienischen Schweiz für die laufende, mit 31. Dezember 1892 zu Ende gehende Amtsdauer gewählt.

Wahlen.

Post- und Eisenbahndepartement.

(Vom 15. Dezember 1890.)

Posthalter in Thal (St.

Gallen):

Herr Albert Hagger, von Altstädten (St.

Gallen), Postkommis in St. Gallen.

Telegraphist in Zezwyl:

Frau Marianne Kiener-Roth, von Zezwyl (Aargau), Posthalter daselbst.

in Thal (St.

Gallen):

Herr Albert Hagger, von Altstädten,

Postkommis in St. Gallen.

in Obersaxen: Frau Katharine Henni, von und in Ober-

saxen (Graubünden).



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1890

Année Anno

Band 5

Volume Volume

Heft 52

Cahier Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 20.12.1890

Date Data

Seite 467-472

Page Pagina

Ref. No 10 015 079

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.